

Zusatzbedingungen (ZVB)

Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung

Ausgabe 2004

Art. 38 Architekten und Bauingenieure

Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Bedingungen (AVB) der Betriebs-Haftpflichtversicherung massgebend.

1 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

- **ohne zusätzliche Vereinbarung** auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder als Bauherr gemäss Ziff. 2 ZVB;
- **nur aufgrund besonderer Vereinbarung** auch auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten gemäss Ziff. 3 ZVB.

2 Generalunternehmer, Totalunternehmer oder Bauherr

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer, Totalunternehmer oder in Abänderung von Art. 7g als Bauherr. Sofern Versicherungsschutz für Schäden und Mängel an Bauten sowie Vermögensschäden gemäss Ziffer 1 hiervor abgeschlossen wurde, ist diese Deckung beschränkt auf Schäden, die auf eigene Planungsarbeiten der Versicherten zurückzuführen sind.

Der Versicherungsnehmer gilt als

- Generalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn aufgrund eines vorhandenen Projektes die vollständige Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird;

- Totalunternehmer, wenn ihm vom Bauherrn in einem Zuge die vollständige Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes oder Bauwerkteiles übertragen wird.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Generalunternehmer oder Totalunternehmer ist, dass der Versicherungsnehmer die Verträge für Arbeiten, die er durch Dritte (Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Handwerker usw.) ausführen lässt, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abschliesst.

3 Bautenschäden

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden und Mängeln

- a) an Bauten, die aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung erstellt werden;
- b) an bestehenden Bauten, an denen aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Bauleitung eine Tätigkeit ausgeführt wird (z.B. Umbauten, Renovationen, Abstützen, Unterfahren, Unterfangen);
- c) an Bauteilen, welche aufgrund von Planungsarbeiten der Versicherten oder unter deren Leitung speziell für eine bestimmte Bauteile hergestellt worden sind, um hernach in diese eingebaut zu werden.

Schäden und Mängel gemäss vorstehendem Absatz gelten als Sachschäden. Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 7i und k AVB.

4 Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB sind vom Versicherungsschutz gemäss Ziff. 3 hievon ausgeschlossen:

- a) Ansprüche für Sachschäden infolge von Bodenbewegungen, welche darauf zurückzuführen sind, dass eine angemessene Bodenuntersuchung oder die sich aus einer solchen ergebenden baulichen Sicherungsmassnahmen unterlassen wurden.
Eine Bodenuntersuchung ist dann nicht erforderlich, wenn auf eine solche
 - aufgrund der jeweiligen Verhältnisse oder
 - gestützt auf bereits vorhandene und für das geplante Bauvorhaben verwendbare Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen für andere Bauobjekte nach sachverständigem Ermessen verzichtet werden kann;

- b) Ansprüche aus der Überschreitung von Voranschlägen, aus der Nichteinhaltung von Fristen im Abschluss von Arbeiten, aus mangelhafter Bauabrechnung oder mangelhafter Kontrolle von Bauabrechnungen sowie Konventionalstrafen;
- c) Ansprüche wegen mangelhafter Funktion oder wegen ungenügender Leistung von Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Elektro- oder sanitären Anlagen sowie die Kosten für die Behebung des Mangels oder die Leistungsverbesserung. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, wenn die eigentliche Planung und Erstellung der Anlagen durch einen Dritten erfolgt, die mangelhafte Funktion oder ungenügende Leistung jedoch auf die Planungsarbeiten (d.h. das Projekt) der Versicherten zurückzuführen sind;
- d) Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauteilen, welche in Serie vorfabriziert werden und die nicht für eine vom Versicherten geplante Bauteile bestimmt sind;
- e) Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten (auch Bauteilen), für die Abbruch, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten (als solche gelten auch Montage und Installation) ausgeführt oder Sachen geliefert werden durch
 - einen Versicherten selbst,
 - ein Unternehmen, das von einem Versicherten massgebend beeinflusst wird oder an dem er finanziell beteiligt ist (z.B. Tochtergesellschaft),
 - ein Unternehmen, das den Betrieb des Versicherungsnehmers massgebend beeinflusst oder daran finanziell beteiligt ist (z.B. Muttergesellschaft).

Erstreckt sich eine Tätigkeit im vorerwähnten Sinne nur auf bestimmte Gebäude- oder Bauwerkteile, so bezieht sich der Ausschluss lediglich auf Ansprüche an diesen Teilen selbst. Ein Bauwerk gilt jedoch stets in seiner Gesamtheit als Gegenstand der Tätigkeit, wenn es unterfangen oder unterfahren wird oder wenn stützende oder tragende Elemente (wie Fundamente, Träger, Stützmauern) erstellt oder Arbeiten daran ausgeführt werden, die deren Stütz- oder Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Die Bestimmungen gemäss den Einzügen 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn eine ausschliesslich finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt;

- f) Ansprüche aus Schäden und Mängeln an Bauten (auch Bauteilen), die ganz oder teilweise erstellt werden auf Rechnung
 - eines Versicherten und/oder seines Ehegatten,
 - von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, an welchen ein Versicherter und/oder sein Ehegatte finanziell beteiligt sind,
 - von Personengesellschaften, Personengemeinschaften oder juristischen Personen, welche am Betrieb des Versicherungsnehmers finanziell beteiligt sind.

Der Ausschluss erstreckt sich dabei auf jenen prozentualen Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote bzw. der finanziellen Beteiligung entspricht. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Eigentumsquote bzw. die finanzielle Beteiligung 25 % nicht übersteigt.

5 Arbeitsgemeinschaften

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften (Konsortien), an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist. Diese Bestimmung entfällt bei Versicherungen, die eine Arbeitsgemeinschaft selber abschliesst.

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft die Versicherung abschliesst, wird Art. 7a, Absatz 1 AVB durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft sowie Ansprüche aus Schäden, welche die Person eines Mitgliedes der Arbeitsgemeinschaft oder ihm gehörende Sachen betreffen (Eigenschaften), ferner Ansprüche von Personen, welche mit dem haftpflichtigen Versicherten im gemeinsamen Haushalt leben.

6 Selbstbehalt

Für Schäden und Mängel an Bauten gemäss Ziff. 3 hievord gilt der in der Police festgelegte spezielle Selbstbehalt.

7 Prämienberechnungsgrundlagen

- a) Neben der Lohnsumme gelten in Ergänzung von Art. 18 AVB als Prämienberechnungsgrundlage auch
1. die gesamte Honorarsumme, für welche in der betreffenden Versicherungsperiode gegenüber Dritten Rechnung gestellt worden ist;
 2. die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).

Als Prämienberechnungsgrundlage unberücksichtigt bleiben die Honorare

1. aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften (Konsortien),
2. für Gerichtsexpertisen,
3. für nicht ausgeführte Projekte,
4. für Wettbewerbe,
5. für die Tätigkeit in einer Jury.

Werden von der gesamten Honorarsumme Beträge gemäss vorstehendem Absatz in Abzug gebracht, wird die gemäss Art. 18a AVB ermittelte Lohnsumme im gleichen prozentualen Verhältnis gekürzt.

- b) Für Bauten, die in vollem Umfang auf Rechnung eines Versicherten und/oder seines Ehegatten erstellt werden, wird lediglich die im Tarif vorgesehene Prämie für Personen- und Sachschäden (ohne Prämie für Schäden und Mängel an Bauten gemäss Ziff. 1 hievord) erhoben.

Der Versicherungsnehmer hat in der jährlichen Deklaration die auf Bauten (gemäss Abs. 1 hievord) entfallende Honorarsumme gesondert anzugeben. Die hierfür massgebende Lohnsumme wird durch Aufteilung der Gesamtlohnsumme im Verhältnis der Honorarsumme für solche Bauten und der Gesamthonorarsumme berechnet.

Helvetia Patria Versicherungen

Dufourstrasse 40

9001 St. Gallen

Kundendienst-Telefon 0848 80 10 20

Kundendienst-FAX 0848 80 10 21

www.helvetiapatria.ch

Fragen Sie uns.

HELVETIA PATRIA

